

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
<i>1. Kapitel</i>	
Die historische Entwicklung des § 108e StGB	26
A. Die Entwicklung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs	26
I. Vom Partikularrecht zum Einheitsstrafrecht	27
1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	27
2. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1838	30
3. Das Strafgesetzbuch des Großherzogtums Hessen von 1841	31
4. Das Strafgesetzbuch der Thüringischen Staaten von 1850	32
5. Der Stimmkauf im Strafgesetzbuch Preußens von 1851 und im Reichsstrafgesetzbuch von 1871	33
6. Zum Vergleich: Die Strafvorschriften zur Amtsträgerkorruption im Partikularstrafrecht	39
7. Zwischenergebnis	40
II. Die Reformvorschläge im Kaiserreich und der Weimarer Republik	43
1. Die Reformvorschläge im Kaiserreich	43
2. Die Reformvorschläge der Weimarer Republik	44
3. Zum Vergleich: Die Strafvorschriften zur Amtsträgerkorruption in den Entwürfen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik	48
4. Zwischenergebnis	48
III. Die strafrechtliche Entwicklung im Dritten Reich	50
1. Die Stellung der Abgeordneten im Dritten Reich und § 109 RStGB	50
2. Die Reformen und Reformvorhaben im Dritten Reich	51
3. Zum Vergleich: Die Strafvorschriften zur Amtsträgerkorruption in den Entwürfen zur Zeit des Dritten Reichs	55
4. Zwischenergebnis	55
B. Die Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bis zur Deutschen Einheit	57
I. Die Stellung der Abgeordneten in der DDR	57
II. Die Rechtslage vor Schaffung des neuen Strafgesetzbuchs der DDR	59
III. Die Mandatsträgerkorruption im Strafgesetzbuch der DDR	60

IV. Zwischenergebnis	62
C. Die Entwicklung in der BRD bis zur Deutschen Einheit	63
I. Die Stellung der Abgeordneten	63
1. Das Grundgesetz	63
2. Die Landesverfassungen	64
II. Die Entwicklung der Abgeordnetenbestechung von Gründung der BRD bis zum Einigungsvertrag	64
1. Erweiterte Straffreiheit trotz Reformdiskussionen	64
2. Die Reformentwicklung vom 3. Strafänderungsgesetz 1953 bis zur Einheit ..	66
III. Zum Vergleich: Die Strafvorschriften zur Amtsträgerkorruption bis zur Deutschen Einheit	68
IV. Zwischenergebnis	68
D. Die Entwicklung von der Deutschen Einheit bis zur Schaffung des § 108e StGB	
n.F.	69
I. Die Rolle der Abgeordneten	69
1. Verfassungsrechtliche Änderungen durch die Deutsche Einheit	69
2. Die Verfassungen der „neuen Länder“	70
II. Die Schaffung des § 108e StGB a.F. und seine Auslegung	71
1. Die Gesetzesentwürfe zur Abgeordnetenbestechung seit der Einheit und die Schaffung des § 108e StGB a.F.	71
2. Die Ausbildung als Unternehmensdelikt	72
3. Die erfassten Volksvertretungen	73
4. Die Gegenleistung beim Stimmenkauf oder -verkauf in § 108e StGB a.F.	75
5. Der Stimmenkauf oder -verkauf und das konkrete Gegenleistungsverhältnis	77
III. Zwischenergebnis	80
E. Der Weg zu § 108e StGB in seiner aktuellen Fassung	81
I. Die internationalen Vorgaben zur Reformierung des Tatbestandes des Stimmkaufs in § 108e StGB a.F.	81
II. Die nationalen Anstöße zur Reformierung des Tatbestandes des Stimmkaufs ..	84
III. Die Reformvorschläge für eine Neufassung des § 108e StGB a.F.	86
IV. Zum Vergleich: Die Entwicklung der Strafvorschriften zur Amtsträgerbestechung bis heute	89
F. Fazit zur historischen Entwicklung	89
<i>2. Kapitel</i>	
Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern de lege lata	92
A. Das Rechtsgut des § 108e StGB	92
I. Rechtsgutsbegriff	92

II.	Vorgeschlagene Rechtsgutkonzeptionen	93
1.	Die Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems	93
2.	Die Integrität (Sachlichkeit/Sachbezogenheit) der Mandatsausübung (insb. der Entscheidungen in Abstimmungen)	93
3.	Die Willensbildungsfreiheit der Abgeordneten/das freie Mandat	94
4.	Die Ehre des Parlamentes/des Staates/der Abgeordneten	94
5.	Die Volkssouveränität und die demokratisch gleiche Beeinflussbarkeit der Legislative	94
6.	Die Vertrauens- und Interessenrechtsgüter	95
III.	Auslegung	95
1.	Wortlautauslegung	96
2.	Historische Auslegung	98
a)	Aussagen zum Rechtsgut in den Gesetzgebungsmaterialien	98
b)	Überlegungen zum Rechtsgut anhand der internationalen Abkommen	100
3.	Systematische Auslegung	102
a)	Überlegungen zur Deliktsstruktur	102
b)	Überlegungen zum vierten Abschnitt des Strafgesetzbuches	102
c)	Überlegungen zum 14. Abschnitt des Strafgesetzbuches	105
d)	Überlegungen zum 30. Abschnitt des Strafgesetzbuches, insbesondere §§ 331–338 StGB	106
e)	Überlegungen zum öffentlichen Recht, insbesondere zum Verfassungsrecht	107
aa)	Allgemein zum Demokratieprinzip	107
bb)	Die Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems (das repräsentative System in formaler Hinsicht)	108
cc)	Die Mandatsausübung	110
dd)	Die Volkssouveränität	114
ee)	Das demokratische Teilhaberecht	115
ff)	Die Interessenrechtsgüter	117
gg)	Die Vertrauensrechtsgüter	118
4.	Teleologische Auslegung	123
IV.	Fazit zum Rechtsgut	123
B.	Der Tatbestand des § 108e StGB	124
I.	Tatsubjekt	124
1.	Auf Nehmerseite, Abs. 1	124
a)	Mitglied einer Volksvertretung des Bundes	124
aa)	Volksvertretungen des Bundes	124
bb)	Mitglieder des Bundestages	127
b)	Mitglied einer Volksvertretung der Länder	128
aa)	Volksvertretungen der Länder	129
bb)	Mitglieder dieser Volksvertretungen	129

c) Die sonstigen erfassten Gremien, Abs. 3	130
aa) Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, Abs. 3 Nr. 1	130
(1) Kommunale Gebietskörperschaft	130
(2) Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften	132
bb) Mitglied eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gre- miums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, Abs. 3 Nr. 2	135
cc) Mitglied der Bundesversammlung, Abs. 3 Nr. 3	138
dd) Mitglied des Europäischen Parlaments, Abs. 3 Nr. 4	138
ee) Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation, Abs. 3 Nr. 5	139
ff) Mitglied eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, Abs. 3 Nr. 6	143
2. Auf Geberseite, Abs. 2	146
3. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts	146
4. Bedeutung der Ergebnisse für die Frage nach dem geschützten Rechtsgut ..	148
II. Tathandlungen des § 108e Abs. 1 und 2 StGB	150
1. Tathandlungen als Erklärungen	150
2. Objektiver Erklärungswert	151
a) Vorteil für sich oder einen Dritten	151
aa) Fallbeispiel	151
bb) Allgemeines zum Vorteilsbegriff	152
cc) Materielle Vorteile	153
(1) Allgemein	153
(2) Posten in der Volksvertretung oder aussichtsreiche Plätze auf Wahllisten	154
(3) Leistungen, auf die der Mandatsträger einen Anspruch hat, insbe- sondere aus Verträgen	156
(4) Geringwertige Zuwendungen	164
(5) Beibehaltung des Status quo	165
(6) Sexuelle Handlungen	169
(7) Einladung zur Jagd	172
dd) Immaterielle Vorteile	173
(1) Allgemeines	173
(2) Objektive Besserstellung durch die immaterielle Zuwendung ..	174
(3) Immaterielle Vorteile im politischen Bereich	179
(4) Karrierechancen und sonstige Reputationssteigerungen	181
(5) Erneut: Sexuelle Handlungen	182
(6) Erneut: Leistungen, auf die der Mandatsträger einen Anspruch hat, insbesondere aus Verträgen	182

ee) Drittvoorteile	183
(1) Allgemein	183
(2) Begrenzung auf Privatpersonen oder egoistisches (eigennütziges) Handeln	183
ff) Der Vorteil als bloßer objektiver Erklärungswert beim Fordern, Anbieten, Versprechen und Sichversprechenlassen	184
gg) Ungerechtfertigt als ein den gesamten objektiven Erklärungswert bewertendes Merkmal	186
b) Gegenleistungsverhältnis	186
aa) Vornahme oder Unterlassen einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandates	187
(1) Typische Fälle von erfassten Handlungen	187
(2) Erforderliche Konkretisierung der vorzunehmenden oder zu unterlassenden Handlung	189
(3) Abgrenzung der Handlung bei Wahrnehmung des Mandates von Privathandlungen	190
(4) Wahrnehmung des Mandats bei Handlungen innerhalb von Partei-gremien	193
(5) Keine Wahrnehmung des Mandates beim bloßen Ausnutzen der Mandatsinhaberschaft	195
(6) Wahrnehmung eines künftig zu erlangenden Mandates	200
(a) Rückblick: Personen, die sich erstmalig um ein Mandat bewerben (bloße Mandatsbewerber)	200
(b) Mandatsträger, der sich um das gleiche Mandat erneut bewirbt	201
(c) Mandatsträger, der sich um ein anderes Mandat bewirbt	204
(7) Wahrnehmung des Mandates bei Inhabern mehrerer Mandate	205
(8) Abgrenzung der Wahrnehmung des Mandates von der Wahrnehmung eines Amtes	206
(a) Kommunale Mandatsträger	206
(b) Bundes- und Landtagspräsidenten	209
(c) Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen	210
bb) Im Auftrag oder auf Weisung	210
cc) Als Gegenleistung	217
(1) Keine Unrechtsvereinbarung	217
(2) Erfordernis einer engen Kausalbeziehung	219
c) Ungerechtfertigt	222
aa) Keine Positivdefinition des Merkmals „ungerechtfertigt“	222
bb) Geschriebene Ausnahmen nach Abs. 4	225
(1) Ein politisches Mandat oder eine politische Funktion	225
(a) Das politische Mandat	225
(b) Die politische Funktion	226
(c) Keine Beschränkung auf innerparteiliche Vorgänge	228

(2) Eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende	228
(a) Begriff der Spende	228
(b) Nach dem Parteiengesetz zulässig	229
(c) Entsprechende Gesetze	232
(3) Vorteil, dessen Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht	234
(a) Allgemein	234
(b) Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes (Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Var. 1)	237
(c) Mitglieder einer Volksvertretung der Länder (Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 Var. 2)	241
(d) Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft (Abs. 3 Nr. 1) und eines Gremiums gemäß Abs. 3 Nr. 2	242
(e) Mitglieder der Bundesversammlung (Abs. 3 Nr. 3)	243
(f) Mitglieder des Europäischen Parlaments (Abs. 3 Nr. 4)	244
(g) Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation (Abs. 3 Nr. 5)	245
(h) Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates (Abs. 3 Nr. 6)	245
cc) Ungeschriebene Ausnahmen	246
(1) Gepflogenheiten eines Gremiums	246
(2) Sozialadäquanz	249
(a) Zur Sozialadäquanz allgemein und speziell im Rahmen der Amtsträgerkorruption	250
(b) Bedeutung der Sozialadäquanz im Rahmen des ungerechtfertigten Vorteils bei der Mandatsträgerkorruption	252
dd) Keine abweichende Wertung für die Erklärungsform des Forderns	257
ee) Anwendung des Abs. 4 S. 1 und 2 auch bei Bestehen eines Gegenleistungsverhältnisses	258
ff) Hinreichende Bestimmtheit des Merkmals „ungerechtfertigt“	259
3. Erklärungsform: Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren	262
a) Allgemeines	262
b) Fordern und Anbieten eines Vorteils	263
aa) Fordern eines Vorteils	263
(1) Allgemeines	263
(2) Vollendung des Forderns	264
bb) Anbieten eines Vorteils	267

c) Sichversprechenlassen und Versprechen eines Vorteils	268
aa) Sichversprechenlassen eines Vorteils	268
(1) Allgemeines	268
(2) Erfordernis der Willensübereinstimmung	269
bb) Versprechen eines Vorteils	272
(1) Allgemeines	272
(2) Versprechen als „Erstkontakt“	273
d) Annehmen und Gewähren eines Vorteils	276
aa) Annehmen eines Vorteils	276
(1) Allgemeines	276
(2) Annahme von Drittvorteilen durch den Dritten	278
(3) Annahme gutgläubig erhaltener Vorteile	281
bb) Gewähren eines Vorteils	283
cc) Existenz des Vorteils	284
III. Subjektiver Tatbestand	285
1. Vorsatz	285
2. Irrtümer	287
a) Allgemeines	287
b) Mitglied eines von § 108e StGB erfassten Gremiums	288
c) Gegenleistungsverhältnis	289
d) Ungerechtfertigt	290
e) Erklärungsformen	291
C. Rechtswidrigkeit und Schuld	293
D. Unterlassen	295
E. Versuch	295
F. Täterschaft und Teilnahme	298
G. Rechtsfolgen	301
H. Konkurrenzen	302
I. Verfahrensrecht	303
J. Würdigung des § 108e StGB insbesondere im Hinblick auf die Einordnung als abstraktes Gefährdungsdelikt	303
 <i>3. Kapitel</i>	
Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern de lege ferenda	305
A. Leitkriterien für diesen Teil	305

B. Anpassungen des § 108e StGB	306
I. Änderungen beim Tatsubjekt	306
1. Beibehalten der erfassten Gremien	306
2. Keine Aufnahme der Mandatsbewerber	306
3. Aufnahme bereits gewählter Mitglieder vor dem erstmaligen Zusammentreten des Gremiums	308
II. Änderungen bei der Tathandlung	309
1. Objektiver Erklärungswert	309
a) Beibehaltung des Merkmals „Vorteil“ in seiner aktuellen Form	309
b) Änderungsvorschläge betreffend das Gegenleistungsverhältnis	310
aa) Handlung bei Wahrnehmung des Mandates	310
(1) Beibehaltung des erweiterten Kreises der erfassten Handlungen im Vergleich zu § 108e StGB a.F.	310
(2) Keine Ausweitung auf bereits vorgenommene oder unterlassene Handlungen bei Wahrnehmung des Mandates	310
(3) Keine Ausweitung auf Mandatsausübung anstelle konkreter Handlung	312
(4) Keine Ausweitung auf Handlungen außerhalb der Wahrnehmung des Mandates	314
bb) Beibehalten des Merkmals „im Auftrag oder auf Weisung“	314
cc) Als Gegenleistung	315
c) Änderungsvorschläge betreffend das Merkmal „ungerechtfertigt“	315
aa) Beibehalten des Merkmals „ungerechtfertigt“	315
bb) Änderungen der Ausnahmen nach Abs. 4	316
(1) Anpassungen der geschriebenen Ausnahmen	316
(a) Beibehaltung der geschriebenen Ausnahmen, die bereits erfasst sind	316
(b) Aufnahme von weiteren Ausnahmen in Abs. 4	317
(2) Entfallen der ungeschriebenen Ausnahmen	318
2. Beibehalten und Erweitern der Erklärungsformen	319
III. Kein besonderes Vorsatzerfordernis	321
IV. Keine Genehmigung	321
V. Senkung und Differenzierung des Strafmaßes	322
VI. Zusammenfassung der Änderungen des § 108e StGB	324
C. Anpassung im Verfahrensrecht	325
D. Flankierende Normen	328
I. Kein Tatbestand für Mitglieder in Mischgremien	328
II. Kein Qualifikationstatbestand für den „Stimmenkauf“	330
III. Kein Tatbestand für gelockerte Gegenleistungsverhältnisse	330

IV. Kein Tatbestand für Verhalten außerhalb der Mandatswahrnehmung („Einflusshandel“) – Darstellung und Würdigung der unzulässigen Interessenwahrnehmung von Mandatsträgern nach § 108f StGB	332
1. Das Rechtsgut des § 108f StGB	332
2. Der Tatbestand des § 108f StGB	335
a) Tatsubjekt	335
aa) Auf Nehmerseite, Abs. 1	335
bb) Auf Geberseite, Abs. 2	336
b) Tathandlungen des § 108f Abs. 1 und Abs. 2 StGB	336
aa) Objektiver Erklärungswert	336
(1) Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten	336
(2) Gegenleistungsverhältnis	337
(a) Vornahme oder Unterlassen einer Handlung während des Mandates	338
(b) Zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten	339
(c) Als Gegenleistung	340
(3) Ungerechtfertigt	341
(4) Verletzung der maßgeblichen Vorschriften	341
bb) Erklärungsform: Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen bzw. Anbieten, Versprechen oder Gewähren	343
3. Subjektiver Tatbestand	343
4. Täterschaft und Teilnahme	343
5. Rechtsfolgen	344
6. Verfahrensrecht	344
7. Würdigung des § 108f StGB	344
a) Würdigung im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzgeberischen Anliegens	344
b) Würdigung der einzelnen Tatbestandsmerkmale	346
aa) Tatsubjekt	346
bb) Tathandlungen	349
(1) Objektiver Erklärungswert	349
(2) Erklärungsform	354
c) Würdigung im Hinblick auf die Rechtsfolgen	354
d) Würdigung im Hinblick auf die Überschrift und die Verortung im vierten Abschnitt	354
e) Zwischenergebnis: Reformvorschlag für § 108f StGB	355
f) Würdigung der Norm im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Schaffung eines Straftatbestandes	356
g) Würdigung im Hinblick auf das Verfahrensrecht	359
V. Kein Tatbestand der unerlaubten Bereicherung („Illicit Enrichment“)	360

VI. Kein Tatbestand des Mandatsmissbrauchs	360
E. Beibehalten der Verortung im vierten Abschnitt des StGB	361
Zusammenfassung	363
Literaturverzeichnis	372
Chronologisches Normenverzeichnis	396
Sachwortverzeichnis	453

Einleitung

Bereits kurz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland kam es nach der knappen Abstimmung über die Hauptstadtfrage zu Gerüchten, es sei zu Vorteilsgewährungen an Abgeordnete gekommen, um die Abstimmung zu beeinflussen.¹ Gut zwanzig Jahre später sorgte ein FDP-Abgeordneter für Aufsehen, indem er öffentlich machte, aus den Reihen der CSU das Angebot erhalten zu haben, für den Wechsel in ihre Fraktion einen „sicheren“ Platz auf der Landesliste und Beraterverträge im Wert von 400.000 DM gewährt zu bekommen.² Wenige Jahre später sollen aus SPD-Kreisen Stimmen beim Misstrauensvotum gegen den Kanzler Willy Brandt gekauft worden sein, was das Misstrauensvotum scheitern ließ.³ In jüngerer Zeit sind mögliche Einflussnahmen Aserbaidschans auf deutsche Mitglieder der parlamentarischen Versammlung des Europarates (sogenannte Kaviar-Diplomatie),⁴ das Werben eines Bundestagsabgeordneten für ein Finanzunternehmen (sogenannte Augustus-Intelligence-Affäre)⁵ und die sogenannten Masken-Deals⁶ als potentiell korrupte Vorgänge in und aus Volksvertretungen bekannt geworden.

Mit der medialen Empörung über derlei Vorgänge gingen im Bundestag immer wieder Reformbestrebungen bezogen auf die sogenannte Abgeordnetenbestechung einher. Nach Reformen im Jahr 1994, 2014 und 2021 wurde auch im Jahr 2024 wieder eine Gesetzesänderung vorgenommen.

¹ Im Detail zur „Hauptstadt-Affäre“ *Perthen*, S. 78–90 und *Darge*, S. 51–53.

² Im Detail zur „Affäre Geldner“ siehe DER SPIEGEL 47/1970 („Gauner und Ganoven“). Siehe auch von *Schenckendorff*, S. 50 sowie *Darge*, S. 53.

³ Siehe *Darge*, S. 54 f.; von *Schenckendorff*, S. 51.

⁴ Siehe im Überblick Wikipedia, Stichwort: Aserbaidschan-Affäre, <https://de.wikipedia.org/wiki/Aserbaidschan-Affäre>: Mitglieder der parlamentarischen Versammlung des Europarates waren kostenlos nach Aserbaidschan eingeladen worden und bekamen zahlreiche Gastgeschenke. Einzelne Mitglieder setzten sich in der parlamentarischen Versammlung für die Interessen Aserbaidschans ein und wurden auch als Wahlbeobachter in Aserbaidschan tätig. Sie erhielten mehrere Zahlungen im fünfstelligen Bereich.

⁵ Nachgezeichnet bei Abgeordneten-Watch, <https://www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/lobbyismus/wie-philipp-amthor-zum-tueroeffner-fuer-augustus-intelligence-wurde>: Ein Bundestagsabgeordneter hatte sich an den Bundeswirtschaftsminister gewandt und für ein US-amerikanisches Unternehmen geworben. Er erhielt Aktienoptionen des Unternehmens im Wert von rund 250.000 \$.

⁶ BGH 5.7.2022 – StB 7/22–9/22, BGHSt 67, 107 = NJW 2022, 2856: Abgeordnete waren als Vermittler für Maskenkäufe aufgetreten und erhielten für den Abschluss von Verträgen mit Ministerien mehrfach Provisionen im sechsstelligen Bereich. Im Detail siehe noch 2. Kapitel B. II. 2. b)aa)(5), S. 195 f.

Diese Entwicklungen will diese Arbeit ebenso beleuchten wie die Frage, ob § 108e StGB in seiner aktuellen Form ein Gesetz darstellt, das die Korruption von Mandatsträgern hinreichend unter Strafe stellt. Immerhin ist die rechtstatsächliche Bedeutung der diskutierten Norm im Vergleich zur sonstigen Korruptionskriminalität äußerst gering.⁷ Sie ist auch nach der Reform im Jahr 2014 nur geringfügig gestiegen: Von den seit 1994 registrierten 216 Fällen entfallen 92 Fälle auf die Zeit vor 2014 und 124 Fälle auf die Zeit nach 2014 (wobei auch nach 2014 noch Ermittlungen nach alter Rechtslage erfolgten).⁸

Die im Bereich der Korruptionsbekämpfung aktive Nichtregierungsorganisation Transparency International (TI) versteht unter Korruption den „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“⁹ Eine ähnliche Definition versteht Korruption als regelwidrigen Austausch von Vorteilen.¹⁰ Damit sind zwei bedeutende Kennzeichen von Korruption beschrieben, nämlich einerseits das (jedenfalls angestrebte) Austauschverhältnis (Korruption als Beziehungstat) und andererseits eine moralische, sozial-ethische Dimension, die die (vielleicht aber nicht zwingend verrechtlichte) Regelmäßigkeit dieses Austausches verdeutlicht.¹¹

Der Korruptionsbegriff zeigt sich als ein dehnbarer Begriff, den das Strafrecht nur fragmentarisch erfasst.¹² Das Korruptionsstrafrecht wird hier daher im engeren Sinne und positivrechtlich als das verstanden, was das Strafrecht an Bestechlichkeit und Bestechung sowie Vorteilsannahme und -gewährung, erfasst.¹³

Im Rahmen der strafrechtlichen Betrachtung von Korruption werden Bestechlichkeit und Bestechung von der Vorteilsannahme und Vorteilsgabe unterschieden. Während Vorteilsannahme und -gewährung allein eine Handlung bei der Ausübung der besonderen Machtstellung (z. B. des Amtes) als Gegenleistung voraussetzen, erfassen Bestechlichkeit und Bestechung solche Gegenleistungen, die gegen die Pflichtenstellung des Inhabers der Machtstellung verstößen.¹⁴

Wie § 108e StGB in seiner heutigen Form entstanden ist (1. Kapitel), welches Rechtsgut von § 108e StGB geschützt wird (2. Kapitel A.), welches Verhalten erfasst wird und wie sich dies in das beschriebene Regelungssystem des Korruptionsstrafrechts einpasst (2. Kapitel B.), welche weiteren Voraussetzungen und Re-

⁷ Beispielhaft anhand der Zahlen der Ermittlungsverfahren zu § 108e StGB in den jährlich erscheinenden Bundeslagebildern Korruption (wobei keine Zahlen für das Berichtsjahr 2005 zur Verfügung stehen): Im Zeitraum von 1994–2023 wurden für § 108e StGB 216 Fälle ermittelt. Die Amtsträgerkorruptionsdelikte (§§ 331–334 StGB) verzeichnen für diesen Zeitraum 60.064 ermittelte Fälle.

⁸ Zahlen berechnet nach Bundeslagebild Korruption Berichtsjahre 1994–2023.

⁹ So auf der Webseite von TI: <https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption>.

¹⁰ Volk, GS-Zipf (1999), 419 (421).

¹¹ Volk, GS-Zipf (1999), 419 (421 f.).

¹² Siehe auch von Schenckendorff, S. 37.

¹³ Vgl. Walther, JURA 2010, 511 (512).

¹⁴ Walther, JURA 2010, 511 (513).

gelungen zu beachten sind (2. Kapitel C.–I.), welche Reichweite die Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt hat (2. Kapitel J.) sowie welche Änderungen kriminalpolitisch sinnvoll wären (3. Kapitel), wird in dieser Arbeit dargestellt, wobei auch der neu geschaffene § 108f StGB Untersuchungsgegenstand ist (3. Kapitel D. IV.).¹⁵ Am Ende steht eine Zusammenfassung der dabei gefundenen Ergebnisse.

¹⁵ Der Aufbau dieser Arbeit bewegt sich dabei im Rahmen des Üblichen; ähnliche Aufbauvarianten finden sich beispielsweise bei *A. K. Busch, Eckhardt, K. Peters*.